

1-1	Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 19. November 2004				
Satzung	Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	18.11.2004	---	19.11.2004	16.12.2004	17.12.2004
1. Änderung	14.09.2006	---	15.09.2006	22.09.2006	23.09.2006
2. Änderung	16.09.2008	---	17.09.2008	26.09.2008	27.09.2008
3. Änderung	06.10.2011	---	07.10.2011	13.01.2012	14.01.2012
4. Änderung	20.12.2011	---	21.12.2011	23.12.2011	24.12.2011
5. Änderung	27.06.2014	---	30.07.2014	22.08.2014	22.08.2014
6. Änderung	23.09.2014	---	24.09.2014	02.10.2014	01.10.2014

**HAUPTSATZUNG
DER GEMEINDE ALPEN
VOM 19. NOVEMBER 2004**

PRÄAMBEL

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. "f" der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 18. November 2004 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gemeinde und Gemeindegebiet

- § 2 Hoheitszeichen
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 Unterrichtung der Einwohner
- § 6 Bürgerantrag
- § 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 12 Bürgermeister
- § 13 Vertreter des Bürgermeisters
- § 14 Fraktionsvorsitzende
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Personalangelegenheiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Gemeinde und Gemeindegebiet

1. Die Gemeinde Alpen wurde gemäß Gesetz zur Neugliederung von Gemeinden des Landkreises Moers vom 24.06.1969 (GV NW S. 410) aus den früher selbständigen Gemeinden Alpen, Menzelen und Veen aufgrund von Gebietsänderungsverträgen gebildet.
2. Das Gemeindegebiet umfasst 5.955 ha.
3. Die Einwohnerzahl betrug am 30.09.2004 = 12.873.

§ 2 Hoheitszeichen

1. Der Gemeinde Alpen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 14. Januar 1971 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge (Banner) und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Elfmal Gold (Gelb) nach Rot geteilt, belegt mit einem rotbewehrten schwarzen Adler.

Beschreibung der Flagge (Banner):

Elfmal von Gelb nach Rot quergestreift, belegt mit einem etwas über die Mitte nach oben geschobenen rotbewehrten schwarzen Adler.

2. Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:
+GEMEINDE.ALPEN.KREIS WESEL+ (in Form einer Münzlegende).

Siegelbild:

Im schwarzen Kreis elfmal von Weiß nach Schwarz geteilt, belegt mit einem schwarzen Adler.

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Satzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften

1. Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

- Ortschaft Alpen
- Ortschaft Bönninghardt
- Ortschaft Menzelen
- Ortschaft Veen

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl am 26.09.2004. Danach gehören folgende Wahlbezirke zu folgenden Ortschaften:

- Wahlbezirk 1 - 6, 10: Ortschaft Alpen
- Wahlbezirk 7, 8: Ortschaft Bönninghardt
- Wahlbezirk 9, 11 - 14: Ortschaft Menzelen
- Wahlbezirk 15, 16: Ortschaft Veen

2. Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Bei der Wahl ist das bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielte Stimmenverhältnis zu berücksichtigen. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin muss in der Ortschaft, für die er/sie bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
3. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin ist Bindeglied zwischen Rat und Bevölkerung der Ortschaft.
4. Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin soll die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrnehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in seiner/ihrer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorgetragen hat.
5. Falls der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin nicht Ratsmitglied ist, darf er/sie an den Sitzungen des Rates und der in § 59 GO NW genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, wird zugelassen.

6. Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
7. Zur Abgeltung des ihm/ihr durch Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er/sie eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung. Diese Aufwandsentschädigung erhält er/sie nicht, wenn er/sie gleichzeitig Bürgermeister-Stellvertreter/in ist. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO NW sowie den Bestimmungen dieser Hauptsatzung zu.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden Vollzeitkraft (= z. Zt. 19,25 Stunden) für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplanes durchzuführen.
3. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

5. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Bewohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Alpen fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Alpen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben. Der Bürger ist entsprechend zu beraten.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Soweit der Rat für die Entscheidung über eine Anregung oder Beschwerde selbst zuständig ist, gilt die Entscheidung gemäß § 41 Abs. 2 und Abs. 3 GO NW als auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen, soweit es sich nicht um unübertragbare Angelegenheiten handelt (§ 41 Abs. 1 GO NW). Wenn ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister für die Entscheidung über eine Anregung oder Beschwerde zuständig sind, leitet der Haupt- und Finanzausschuss diese an den Ausschuss bzw. an den Bürgermeister zur Entscheidung weiter.
7. Von der Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden,
 - a) wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) wenn ihr Inhalt eine Straftat erfüllt,
 - c) wenn sie gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.
8. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Gemeinde Alpen".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr/Ratsfrau".

§ 8

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und Abs. 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 9

Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
2. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 10

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages sowie ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen nach Maßgabe der EntschVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die Fraktionssitzungen wird ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt. Sachkundigen Bürgern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gewährt, wenn die jeweilige Fraktionssitzung der Vorbereitung der Sitzung des entsprechenden Fachausschusses dient. Die entsprechende Bestätigung ist vom Vorsitzenden der Fraktion abzugeben.
3. Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die für Sitzungsgelder festgesetzten Höchstbeträge gelten jeweils für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, ist auf 25 Sitzungen pro Jahr begrenzt.
5. Jede Fraktion hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Höhe und Verteilung regelt der Rat durch Beschluss. Insoweit gilt § 56 Abs. 3 GO NW.
6. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,67 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 15,34 Euro je Stunde übersteigen.

§ 11

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs.3 GO NW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, der allgemeine Vertreter sowie die gemäß § 68 Absatz 3 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamten und Angestellten.

§ 12

Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Alpen festgelegt.

2. Gemäß § 67 Abs. 1 GO NW werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Bürgermeisters gewählt. Sie erhalten Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
3. Der Bürgermeister bestimmt, welche Dienstkräfte der Gemeinde an den Rats- und Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 13 Vertreter des Bürgermeisters

1. Der Rat der Gemeinde Alpen bestellt einen Gemeindebeamten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

§ 14

Fraktionsvorsitzende

Die Vorsitzenden der Fraktionen (2-facher Satz), bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern (3-facher Satz) auch ein stellvertretender Vorsitzender (1-facher Satz) (§ 46 GO NW), erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung, sofern ihnen nicht bereits Entschädigungen als Bürgermeister oder als Stellvertreter des Bürgermeisters gezahlt werden.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Alpen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Alpen - Amtsblatt für die Gemeinde Alpen - vollzogen.
2. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes für die Gemeinde Alpen - Amtsblatt für die Gemeinde Alpen - vollzogen.
3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in Alpen, Rathausstraße 5 und durch Veröffentlichung im Internet - auf der Homepage der Gemeinde Alpen: www.alpen.de - für die Dauer von mindestens einer Woche. Dabei wird gleichzeitig durch das Internet auf den Anschlag an der Bekanntmachungstafel hingewiesen.
4. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 16

Personalangelegenheiten

1. Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 GO NW ist der Bürgermeister grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig. Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 3 GO NW werden die Beamten des gehobenen Dienstes und des höheren Dienstes der Gemeinde Alpen aufgrund eines Ratsbeschlusses ernannt, befördert und entlassen.

Die Entscheidung über die Entlassung von Beamten auf eigenen Antrag trifft der Bürgermeister.

2. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes erfolgen durch den Bürgermeister nach Maßgabe des Stellenplanes. Bei Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten bedarf es der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses für Angestellte der Vergütungsgruppen IVa - I BAT.
3. Die Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden gemäß § 74 Abs. 3 GO NW erfolgt durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter.
4. Experimentierklausel
Zur Konsolidierung des Haushalts, zur Förderung des Kostenbewusstseins oder zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz lässt der Rat bis zu einer Dauer von 3 Jahren zur Erprobung
 - neue Personal-Steuerungsmodelle,
 - neue Personal-Planungsmodelle anhand gutachterlicher ModelleAusnahmen zu. Die hieraus resultierenden rechtlichen Umsetzungen werden dem Bürgermeister zur Durchführung übertragen. Im Übrigen wird hierzu auf § 126 Abs. 2 GO NW verwiesen.
5. Dem Haupt- und Finanzausschuss ist zu berichten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 08.11.1999, zuletzt geändert durch die Satzung vom 21.06.2000, außer Kraft.

Siegelabdruck gemäß § 2 Abs. 2

Satzung vom 15.09.2006 zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 19.11.2004

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. "f" der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW S. 96), hat der Rat der Gemeinde Alpen in seiner Sitzung am 14. September 2006 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Als § 5 wird neu eingefügt:

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Rat und Verwaltung der Gemeinde Alpen sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Alpen sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Alpen zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.

Die nachfolgenden §§ der Hauptsatzung verschieben sich entsprechend.

§ 2

Ursprünglicher § 15 - jetzt § 16:

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Alpen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im "Amtsblatt der Gemeinde Alpen" vollzogen. Das Amtsblatt erscheint alle 14 Tage.
2. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages im "**Amtsblatt der Gemeinde Alpen**" vollzogen.
3. Zeit und Ort der Rats- und Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung - soweit diese bis zum Redaktionsschluss des Amtsblattes der Gemeinde Alpen bekannt ist - werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt, durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in Alpen, Rathausstraße 5 und durch Veröffentlichung im Internet - auf der Homepage der Gemeinde Alpen: www.alpen.de - bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Alpen werden ebenfalls im Amtsblatt veröffentlicht.

4. Wesentliche gemeindliche Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Alpen können in der Presse oder in anderer geeigneter Form zusätzlich bekannt gegeben werden. Die Entscheidung darüber, was wesentliche gemeindliche Veröffentlichungen sind sowie über Art und Weise der Bekanntgabe, obliegt dem Bürgermeister.
5. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang (Anschlag) an der Bekanntmachungstafel des Rathauses in Alpen, Rathausstraße 5 und durch Veröffentlichung im Internet - auf der Homepage der Gemeinde Alpen: www.alpen.de - für die Dauer von mindestens einer Woche. Dabei wird gleichzeitig durch das Internet auf den Anschlag an der Bekanntmachungstafel hingewiesen.
6. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung vom 17.09.2008 zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 19.11.2004

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380) hat der Rat der Gemeinde Alpen am 16.09.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 19.11.2004 beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte“
2. § 10 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
„Die Auskunftspflicht des Bürgermeisters sowie das Akteineinsichtsrecht von Rats- und Ausschussmitgliedern richtet sich nach § 55 GO NRW.“
3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Für die Fraktionssitzungen wird ein pauschalierter Auslagensatz in Höhe des Sitzungsgeldes gewährt. Sachkundigen Bürgern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Sitzungsgeld gewährt, wenn die jeweilige Fraktionssitzung der Vorbereitung der Sitzung des entsprechenden Fachausschusses dient. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stv. Ausschussmitglied. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen der Fraktion.
Die entsprechende Bestätigung ist vom Vorsitzenden der Fraktion abzugeben.“
4. § 17 wird wie folgt geändert:

§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
 - (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen im Sinne der §§ 25 a und 25 b LBG, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder treffen.
 - (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.
 - (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Rat halbjährlich über die von ihm getroffenen Personalentscheidungen zu unterrichten.

Artikel II

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 07.10.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380) hat der Rat der Gemeinde Alpen am 06.10.2011 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 19.11.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- 1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Alpen sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Alpen sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Alpen zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.
- 2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Alpen eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.
- 3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Alpen oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung, die vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten festgesetzt wird.
- 4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- 5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Alpen einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S.380) hat der Rat der Gemeinde Alpen am 20.12.2011 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen vom 19.11.2004 beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

5. Jede Fraktion, Gruppe oder ein Einzelratsmitglied hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der allgemeinen Auslagen und Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Höhe und Verteilung regelt sich nach § 56 Abs. 3 GO NW.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung
zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen
vom 30.07.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW. 2012, S. 474) hat der Rat der Gemeinde Alpen am 27.06.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen beschlossen:

Artikel I

1. § 11 Abs. 5 wird gestrichen.

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

f) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.

Der Regelstundensatz wird auf 7,67 Euro festgesetzt.

g) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

h) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen.

Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

i) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz.

Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- j) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- k) In keinem Fall darf der Verdienstaufschlag den Betrag von 15,34 Euro je Stunde übersteigen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung
zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen
vom 24.09.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW. 2012, S. 474) hat der Rat der Gemeinde in seiner Sitzung am 23.09.2014 folgende Satzung zur 6. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Alpen beschlossen:

Artikel I

3. § 5 wird gestrichen.
4. Die nachfolgenden §§ verschieben sich entsprechend.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.